

# **Satzung des Partnerschaftskreises Gemeinde Blankenfelde-Mahlow/Verbandsgemeinde Bad Ems vom 23. September 1994, geändert am 14. März 2007**

## **§1 Name, Sitz und Zweck des Vereins**

(1) Der Verein führt den Namen „Partnerschaftskreis Gemeinde Blankenfelde-Mahlow/Verbandsgemeinde Bad Ems e.V.“, nachfolgend „Partnerschaftskreis“ genannt.

(2) Er hat seinen Sitz in Blankenfelde-Mahlow, OT Blankenfelde und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Potsdam unter dem Aktenzeichen VR 4828 P eingetragen.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(4) Er hat die Aufgabe, die Beziehung zwischen den Partnergemeinden auf allen Gebieten des öffentlichen und privaten Lebens zu fördern, stets neu zu beleben und im Sinne freundschaftlicher, partnerschaftlicher Beziehungen zu wirken. Weiterhin soll er Gemeinsamkeiten und Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und den Gedanken des Zusammenwachsens fördern.

Seine Mitglieder bemühen sich, den Partnerschaftskreis in jeder Weise zu unterstützen und im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten persönlich mitzuarbeiten.

(5) Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

(6) Der Partnerschaftskreis ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

## **§2 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

Mitglieder des Partnerschaftskreises Gemeinde Blankenfelde-Mahlow/Verbandsgemeinde Bad Ems können sich

- a) Natürliche Personen,
- b) Personengemeinschaften mit und ohne eigene Rechtspersönlichkeit sowie Gesellschaften gleich welcher Art,
- c) Personen, die sich um die Partnerschaft und damit um deren Belange besonders verdient gemacht haben (Ehrenmitglieder); sie werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung unter Zustimmung von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder ernannt und sind von allen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Partnerschaftskreises befreit.

### **§3**

(1) Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt aufgrund eines an den Vorstand zu richtenden schriftlichen Aufnahmeantrages. In der Geschäftsfähigkeit beschränkte Personen bedürfen hierzu der Unterschrift ihrer gesetzlichen Vertreter.

(2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Lehnt er den Antrag ab, so ist er zur Angabe von Gründen nicht verpflichtet.

(3) Mit der Aufnahme in den Verein unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung und den Vorschriften des Vereinsrechts gemäß §§ 21 bis 79 BGB.

(4) Die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern wird in der darauf folgenden Mitgliederversammlung bekannt gegeben und den Betroffenen schriftlich mitgeteilt.

### **§4**

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss aus dem Verein oder durch dessen Auflösung.

(2) Der Austritt ist jederzeit durch schriftliche Anzeige an den Vorstand zulässig.

(3) Ein Mitglied kann nach vorangegangener Anhörung vom Vorstand ausgeschlossen werden, wegen

- a) Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen,
- b) eines schweren Verstoßes gegen die Interessen und den Zweck des Partnerschaftskreises.

(4) Ohne Rücksicht auf die vorgenannten Gründe und ohne, dass es hierzu eines Beschlusses des Vorstandes bedarf, wird aus dem Verein ausgeschlossen, wer seinen Jahresbeitrag trotz einer schriftlichen Mahnung nicht bis zum 01. April des folgenden Kalenderjahres entrichtet hat. Die Verpflichtung zur Nachzahlung der geschuldeten Beiträge bleibt hiervon unberührt.

(5) gegen die Entscheidung des Vorstandes nach Abs. 3 und 4 steht dem Betroffenen der Einspruch zu. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

### **§5 Festsetzung des Mitgliederbeitrages**

Der Mitgliedbeitrag wird von der Mitgliederversammlung bestimmt und zum 1. Juli für das laufende Kalenderjahr fällig. Im Bedarfsfalle kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit die Erhebung eines außerordentlichen Beitrages im Voraus beschließen.

## **§6 Organe des Partnerschaftskreises Gemeinde Blankenfelde- Mahlow/Verbandsgemeinde Bad Ems**

Die Organe des Partnerschaftskreises sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

### **§7 Mitgliederversammlung**

(1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Ihre Einberufung erfolgt durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung im Amtsblatt.

(2) Zwischen dem Tag der Einladung und der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen.

(3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(4) Anträge, über die in der Mitgliederversammlung abgestimmt werden soll, müssen dem Vorstand mindestens eine Woche vorher schriftlich vorliegen. Das gilt nicht, wenn die Mitgliederversammlung einen Antrag für dringlich erachtet; hierzu bedarf es der Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder.

### **§8**

(1) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(2) Auf Antrag von mindestens drei erschienenen Mitgliedern hat eine geheime Abstimmung stattzufinden.

(3) Für einen Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

(4) Die Mitglieder erhalten

- a) das Stimmrecht und das aktive Wahlrecht mit Vollendung des 16. Lebensjahres und
- b) das passive Wahlrecht mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

(5) Jedes Mitglied (siehe §2) hat nach Maßgabe des Abs. 4 eine Stimme.

(6) Personengemeinschaften im Sinne des §2, Buchst. b) sowie Gesellschaften dieser Satzung haben nur eine Stimme.

## **§9**

Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter sowie dem jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen.

## **§10**

- (1) Die Mitgliederversammlung soll jeweils im ersten Kalenderjahr stattfinden.
- (2) Sie entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht dem Vorstand vorbehalten sind.
- (3) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere
  - a) die Entgegennahme des Jahresberichtes, des Berichtes des Schatzmeisters sowie der beiden Kassenprüfer und die Entlastung des Vorstandes,
  - b) die Wahl des Vorstandes,
  - c) die Wahl von zwei Kassenprüfern und eines Stellvertreters,
  - d) die Beschlussfassung über vorliegende Anträge sowie die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
  - e) die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

## **§11**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes nach Bedarf einberufen. Der Vorstand ist zu ihrer Einberufung innerhalb einer Frist von 7 Tagen verpflichtet, wenn mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder des Partnerschaftskreises dies schriftlich beantragen. Die Einberufung erfolgt nach §7 dieser Satzung.

## **§12 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus sieben bis elf Personen, und zwar
  - a) dem Präsidenten,
  - b) dem Vizepräsidenten,
  - c) dem Sekretär,
  - d) dem Schatzmeister und
  - e) drei bis sieben Beisitzern.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Seine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes führen die Geschäfte bis zur Wahl des neuen Vorstandes.

(4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger bestimmen.

### **§13**

(1) Zur Vertretung des Vereins sind der Präsident, der Vizepräsident und der Sekretär berechtigt, wobei mindestens zwei der genannten Personen gerichtlich und außergerichtlich mitwirken müssen. Sie haben die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

(2) Der Vorstand leitet den Partnerschaftskreis nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Er führt die laufenden Geschäfte. Dabei erfolgt die Willensbildung durch Mehrheitsbeschluss.

(3) Der Präsident beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.

(4) Er hat auf Antrag von zwei seiner Mitglieder eine Sitzung des Vorstandes einzuberufen.

(5) Der Präsident hat der Mitgliederversammlung einen Tätigkeitsbericht über das abgelaufene Jahr vorzutragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(6) Die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitgliedes kann nur von einer Mitgliederversammlung mit Mehrheit der erschienenen Mitglieder erfolgen.

### **§14 Verwendung des Vereinsvermögens**

(1) Etwaige Gewinne des Partnerschaftskreises dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Partnerschaftskreises erhalten.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Scheidet ein Mitglied aus dem Partnerschaftskreis aus, so verbleiben diesem die eingezahlten Beiträge.

### **§15 Auflösung des Vereins**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Beschluss, durch den der Verein aufgelöst wird, bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder. Die Abstimmung erfolgt schriftlich und geheim.

(2) Die Auflösung des Vereins ist nicht möglich, solange 20 Mitglieder für den Fortbestand des Vereines eintreten.

(3) Das zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandene Vereinsvermögen fällt der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow zu und darf nur für gemeinnützige Zwecke Verwendung finden.

## **§16**

Diese Satzung ist auf der Mitgliederversammlung am 14. März 2007 in Blankenfelde-Mahlow, OT Blankenfelde beschlossen worden.

F. d. R.

G. Laux

Präsident